

Weisungen zur Schulzeit

(vom 5. November 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 22, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 2 und auf Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Weisungen legen die minimale wöchentliche Schulzeit, die wöchentliche Unterrichtszeit und die Ausgestaltung der Blockzeiten fest und regeln die Sperrzeiten für die Lehrpersonen in der Volksschule.

²Die Schulräte regeln im Rahmen dieser Weisungen die Unterrichts-, Block- und Sperrzeiten.

Artikel 2 Begriffe

¹Eine *Lektion* ist eine Zeiteinheit von 45 Minuten.

²Die *minimale wöchentliche Schulzeit* legt fest, wie viele Halbtage eine Schulwoche umfassen muss, damit sie als Schulwoche im Sinne von Artikel 21 der Schulverordnung zählt.

³*Unterrichtszeit* ist jene Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler effektiv unterrichtet werden.

⁴Während der *Blockzeiten* werden alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr entweder unterrichtet oder betreut.

⁵*Sperrzeit* ist eine unterrichtsfreie Zeit, die Lehrpersonen für schulische Belange freizuhalten haben.

2. Abschnitt: **WÖCHENTLICHE SCHUL- UND UNTERRICHTSZEIT**

¹) RB 10.1115

Artikel 3 Minimale wöchentliche Schulzeit (Art. 22 SchVO)

¹Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.

²Wochen mit mindestens sechs Halbtagen zählen als ganze, Wochen mit vier bis fünf Halbtage als halbe Schulwochen.

³Als Halbtage können jene angerechnet werden, an denen Unterricht erteilt wird.

⁴Schulverlegungen, Sporttage, Exkursionen und Schulreisen können angerechnet werden.

⁵Schulen, die nicht mindestens 38 Schulwochen erreichen, sind verpflichtet, die fehlende Zeit durch Verlängerung der wöchentlichen Unterrichtszeit auszugleichen.

Artikel 4 Wöchentliche Unterrichtszeit (Art. 23 SchVO)

¹Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler beträgt:

- a) 24 Lektionen in Vollzeitkindergärten;
- b) mindestens 12 Lektionen in Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten;
- c) 24 Lektionen bei fünfmaligem Alternieren oder wenn nicht alterniert wird und 25 Lektionen bei viermaligem Alternieren in der 1. und 2. Primarklasse;
- d) 27 Lektionen in der 3. und 4. Primarklasse;
- e) 29 Lektionen in der 5. und 6. Primarklasse;
- f) 33 bis 35 Lektionen in der Sekundar- und Realschule sowie in der kooperativen und integrierten Oberstufe;
- g) 31 bis 35 Lektionen in der Werkschule.

²In der Zahl der Lektionen ist der konfessionelle Religionsunterricht der anerkannten Landeskirchen nicht enthalten.

³Wo die tägliche Unterrichtszeit nicht in ganzen Lektionen festgelegt wird, ist die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in Wochenminuten auszuweisen. Sie beträgt

- a) 1080 Wochenminuten in Vollzeitkindergärten;
- b) mindestens 540 Wochenminuten in Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten;
- c) 1080 bei fünfmaligem Alternieren oder wenn nicht alterniert wird und 1125 Wochenminuten

- ten bei viermaligem Alternieren in der 1. und 2. Primarklasse;
- d) 1215 Wochenminuten in der 3. und 4. Primarklasse;
 - e) 1305 Wochenminuten in der 5. und 6. Primarklasse;
 - f) 1485 bis 1575 Wochenminuten in der Sekundar- und Realschule sowie in der kooperativen und integrierten Oberstufe;
 - g) 1395 bis 1575 Wochenminuten in der Werkschule.

Artikel 5 Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit (Art. 23 SchV)
a) auf die Schulwoche

¹Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei.

²An drei Mittwochnachmittagen pro Schuljahr kann den ganzen Tag Unterricht angesetzt werden.²

³Schülerinnen und Schüler, die an nicht unterrichtsfreien Mittwoch-Nachmittagen fixe regelmässig stattfindende ausserschulischen Tätigkeiten wie Musikstunden, Trainings oder Religionsunterricht besuchen, sind für diese Zeit vom Unterricht zu dispensieren.³

Artikel 6 b) auf den einzelnen Tag

Pro Schultag dürfen für die Schülerinnen und Schüler höchstens folgende Lektionen angesetzt werden:

- a) Kindergarten: 6½ Lektionen;
- b) Primarstufe: 7½ Lektionen;
- c) Oberstufe: 8 Lektionen; 10 Lektionen, wenn Hauswirtschaft unterrichtet wird.

Artikel 7 Pausen

¹Es dürfen höchstens zwei Lektionen ohne Pause gehalten werden.

²Wird zwischen zwei Lektionen keine Pause gehalten, sind die beiden Lektionen soweit möglich durch dieselbe Lehrperson zu erteilen.

³Am Vormittag ist eine grosse Pause von mindestens 15 Minuten Dauer einzuhalten.

⁴Die Mittagszeit dauert mindestens 45 Minuten.

² Beschluss des Erziehungsrates vom 29. Juni 2011; in Kraft gesetzt auf den 1. August 2013

³ Beschluss des Erziehungsrates vom 29. Juni 2011; in Kraft gesetzt auf den 1. August 2013

3. Abschnitt: **BLOCKZEITEN**

Artikel 8 Grundsatz (Art. 23 Abs. 3 und 4 SchV)

¹Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe in Form von Blockzeiten.

²Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen zuzüglich Pausen.

³Der Erziehungsrat kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.

Artikel 9 Gestaltung der Blockzeiten

Die Blockzeiten sind so anzusetzen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe den Schulweg am Morgen und am Mittag gemeinsam zurücklegen können.

Artikel 10 Ausfall des Unterrichts

¹Bei kurzfristigem Ausfall einer Lehrperson ist die Schule für die ersten zwei Tage während der Blockzeiten betreuungspflichtig.

²Bei Schulausfällen, die im offiziellen Schul- und Ferienplan aufgeführt sind oder die von der Schule mindestens drei Monate zum Voraus angekündigt werden, entfällt die Betreuungspflicht.

Artikel 11 Teilzeit- und Zweijahreskindergarten

In Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten gelten die Regelungen zu den Blockzeiten für jene Vormittage, an denen die Kinder unterrichtet werden.

Artikel 12 Betreuung

¹Für Schülerinnen und Schüler, die während der Blockzeiten nicht unterrichtet werden, ist eine Betreuung sicherzustellen.

²Die Betreuung kann von Lehrpersonen oder von geeigneten Betreuungspersonen wahrgenommen werden.

³Nehmen Lehrpersonen die Betreuung wahr, wird ihnen pro Betreuungsstunde (60 Minuten) eine halbe Lektion angerechnet.

⁴Eltern können ihre Kinder von festen Betreuungszeiten abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich an die Klassenlehrperson zu erfolgen. Sie gilt für mindestens ein Semester.

4. Abschnitt: **SPERRZEITEN FÜR DIE LEHRPERSONEN**

Artikel 13 Lokale Sperrzeiten

¹Der Schulrat legt Sperrzeiten für die Lehrpersonen fest. Er verwendet dafür auch Mittwochnachmittage.

²Der Schulrat regelt die Präsenzpflcht innerhalb der Sperrzeiten. Er orientiert sich dabei am Amtsauftrag gemäss Artikel 40 Absatz 2 der Schulverordnung⁴⁾.

Artikel 14 Kantonale Sperrzeiten

¹Der Kanton kann bis zu sechs Mittwochnachmittage pro Schuljahr für Stufenkonferenzen, Lehrplan- und Lehrmitteleinführungen sowie für weitere Veranstaltungen belegen, deren Besuch für die Lehrerschaft oder Teile der Lehrerschaft obligatorisch ist.

²Die kantonalen Sperrzeiten werden jeweils mit dem Rahmenplan für das Schuljahr bekannt gegeben.

5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen zur Schulzeit vom 1. Dezember 2004 werden aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2009 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

⁴⁾ RB 10.1115

Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat